

Stolpersteine im Verfahren der Planinsolvenz in Eigenverwaltung

Die Planinsolvenz in Eigenverwaltung kann einen klar kalkulierbaren Sanierungsbeitrag leisten, wenn die Besonderheiten und möglichen Stolpersteine beachtet werden. Bei der Planinsolvenz handelt es sich technisch um die Durchführung eines Projektes. Nachfolgend sollen fünf Projektphasen unterschieden und in der jeweiligen Phase exemplarisch die Stolpersteine beschrieben werden.

Projektphasen der Planinsolvenz

1. die Projektvorbereitung/die Vorbereitung des Insolvenzantrages
2. der eigentliche Insolvenzantrag „Planinsolvenz in Eigenverwaltung“
3. das Vorverfahren
4. das eröffnete Verfahren
5. der Projektabschluss/die Aufhebung des Verfahrens

1. Die Projektvorbereitung/die Vorbereitung des Insolvenzantrages

a) Gerade für den Mittelständler ist die Insolvenz ein Unwort und wird regelmäßig damit gleichgesetzt, unternehmerisch gescheitert zu sein. Häufig kennen auch die klassischen Berater der Mittelständler (Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) nicht die Möglichkeiten, die ein Insolvenzverfahren bieten kann. Es geht kostbare Zeit verloren, bis die Suche nach einem geeigneten Experten beginnt (*Stolperstein 1*). Hier muss häufig auf fachlicher, aber auch auf emotionaler Ebene Überzeugungsarbeit geleistet werden. Die bb [sozietät] und die mbb [consult] können jahrelange Erfahrung in der Begleitung mittelständischer Unternehmen sowie in der Moderation von komplexen Gesellschafterstrukturen aufweisen.

b) Nachfolgend müssen regelmäßig in großer Eile und mit höchstmöglicher Diskretion die benötigten Unterlagen aufbereitet werden. Der geeignete Insolvenzberater muss daher nicht nur in der Lage sein, innerhalb kürzester Zeit die aktuelle Unternehmenssituation zu analysieren und die sich da-

raus ergebenden insolvenzrechtlichen Szenarien abzuleiten, sondern er muss auch ein Konzept für die operativen Sanierungschancen erarbeiten.

Häufig wird die Bedeutung einer frühzeitigen Identifikation der operativen Sanierungschancen unterschätzt (*Stolperstein 2*). Die mbb [consult] und die bb [sozietät] stellen an dieser Stelle mithilfe eines interdisziplinären Teams sicher, dass neben den insolvenzrechtlichen auch die operativen Sanierungschancen in ein integriertes Sanierungskonzept einfließen. Dies erhöht erheblich die Aussicht auf eine nachhaltige Sanierung.

2. Der Insolvenzantrag

a) Für jedes Unternehmen und jede Branche gibt es einen idealen Zeitpunkt für die Stellung des Insolvenzantrages. Dieser wird u. a. in der Vorbereitungsphase und durch die Analyse der Interessenlage der verschiedenen Stakeholdergruppen ermittelt.

Unmittelbar vor diesem Zeitpunkt sollte, wenn dies geboten ist, noch einmal der ernsthafte Versuch unternommen werden eine andere Lösung für das Unternehmen zu finden. Die Antragstellung ist in der Folge auch der Ankerpunkt

- für verfahrensimmanente Handlungen (z. B. Inventur),
- für wichtige Kommunikationen (z. B. Vorankündigung und Besuch der wichtigsten Kunden und Lieferanten).

Ein Fehler bei der proaktiven Kommunikation in den ersten Tagen nach Antragstellung kann fatale Folgen für das Unternehmen haben, z. B. Auftragsstornierungen oder Lieferstopp (*Stolperstein 3*).

Die bb [sozietät] erarbeitet zusammen mit dem Unternehmen die entsprechende Kommunikationsplanung, einschließlich eines Fallback-Szenarios und sorgt für einen reibungslosen Ablauf. So hat es sich z. B. in der Praxis bewährt, den Antrag an einem Freitag zum Monatsultimo zu stellen, um z. B. über das bevorstehende Wochenende eine Inventur durchzuführen.

b) Bereits die frühzeitige Einbindung des zuständigen Insolvenzgerichtes kann den einen oder anderen praktischen Stolperstein beinhalten (*Stolperstein 4*).

So richtet sich die Zuständigkeit des jeweiligen Richters regelmäßig nach den internen Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte. Die bb [sozietät] hat durch eine Vielzahl von Insolvenzverfahren sowie durch aktive Gremienarbeit über Jahre hinweg eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den wichtigsten Insolvenzgerichten der Republik aufgebaut.

c) Ein kurz vor Antragstellung als Sanierungsmanager auf Zeit bestelltes Restrukturierungsorgan (Geschäftsführer oder Vorstand) stellt sicher, dass an dieser Stelle nichts dem Zufall überlassen wird. Eine derartige Bestellung hat noch weitere Vorteile für das Unternehmen: Denn es kommt durchaus vor, dass der bevorzugte Insolvenzverwalter im Verfahren unerwartet andere Vorstellungen über die Sanierung des Unternehmens entwickelt oder diesem weitere Berater aus seinem Dunstkreis und mit zweifelhaftem Mehrwert zur Seite stellt (*Stolperstein 5*).

Derartige ad-hoc-Aktionen führen in der Regel zu einer großen Verunsicherung der Belegschaft oder anderer wichtiger Stakeholder. Zusätzlich soll das Unternehmen diese Leistungen regelmäßig extra bezahlen. Das etablierte Management sieht derartigem Handeln häufig widerspruchslos zu, da es, aus Unerfahrenheit mit der Situation, einen Konflikt mit dem Insolvenzverwalter scheut. Der vor Antragstellung (durch einen wirksamen Gesellschafterbeschluss) bestellte CRO ist hier der Counterpart für den Insolvenzverwalter.

3. Das Vorverfahren

a) Der Person des Insolvenzverwalters kommt während des gesamten Verfahrens eine wichtige Rolle zu (*Stolperstein 6*). Eine kooperative Zusammenarbeit kann die Umsetzungsgeschwindigkeit deutlich erhöhen, eine entsprechende Aufgaben- und Rollenverteilung gegenüber Gläubigern kann zusätzliche Sanierungsbeiträge realisieren. Schließlich ist das Votum des vorläufigen Insolvenzverwalters nach dem derzeit geltenden Recht auch entscheidend dafür, dass Ei-

genverwaltung angeordnet wird. Hier sollte nichts dem Zufall überlassen werden. Aktuell entscheiden die Gerichte nach eigenem Ermessen über die Bestellung des Insolvenzverwalters. In den meisten Fällen zeigen sie sich aber auch gegenüber Vorschlägen aufgeschlossen. Auch hier zahlt sich der vertrauensvolle und professionelle Umgang der bb [sozietät] mit den Gerichten aus.

b) Unter Geltung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG, Inkrafttreten für den 01.04.2012 geplant) bestimmt § 270b, Abs. 2 InsO-E, dass das Gericht von dem Vorschlag des Schuldners nur abweichen kann, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. Diese Einschätzung hat das Gericht zu begründen (*Stolperstein 7*). Somit obliegt dem Schuldner selbst ein Vorschlagsrecht, welches die Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens in Eigenverwaltung deutlich erleichtern kann.

Die praktische Durchführbarkeit dieser und weiterer neuer Spielregeln des ESUG wird sich in der Praxis herausstellen.

Die bb [sozietät] engagiert sich seit langer Zeit aktiv über entsprechende Gremienarbeit in der Ausgestaltung des ESUG. Hierdurch stellen wir sicher, dass neue Gestaltungsmöglichkeiten frühzeitig in die entsprechenden Sanierungskonzepte mit einfließen können.

4. Das eröffnete Verfahren

a) Häufig verliert das Management, aufgrund vielschichtiger insolvenzgetriebener Fragestellung, den Blick dafür, dass die Ursachen der Insolvenz oder der Krise in betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Abläufen zu suchen sind (*Stolperstein 8*). Der Sanierungsmanager auf Zeit stellt sicher, dass die vorab identifizierten Potentiale und Maßnahmen, beginnend im Vorverfahren, auch im eröffneten Verfahren konsequent umgesetzt werden. Das Team der bb [sozietät] / mbb [consult] setzt hier sehr erfolgreich ein Maßnahmen-Managementtool ein. Nur so lässt sich eine nachhaltige, operative Sanierung des Unternehmens herbeiführen. Die mbb [consult] verfügt zusätzlich über eigene Spezialisten für

die operative Restrukturierung, die mit dem jeweiligen Insolvenzteam „Hand-in-Hand“ zusammenarbeiten.

b) Es kommt in der Praxis immer wieder vor, dass ein Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren mit komplexen Fragestellungen die Fertigstellung eines Insolvenzplanes begleitet (*Stolperstein 9*). Hier ist eine koordinierte, konsequente, fachlich fundierte und dokumentierte Abarbeitung der Fragestellungen notwendig. Diese Aufgabe übernimmt wiederum der Sanierungsmanager auf Zeit zusammen mit einem Team ausgewiesener Experten, z. B. aus dem Insolvenz-, Gesellschafts- oder Steuerrecht. Allein die Frage, wie eine Vereinnahmung von Forderungen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu behandeln ist, die vor Eröffnung des Verfahrens begründet wurden, beschäftigt seit einer Entscheidung des BFH vom 09.12.2010 ganze Arbeitskreise. Hier muss zwischen dem Unternehmen, dem Gericht und dem Insolvenzverwalter eine praktische Lösung gefunden werden, die eine Aufhebung des Insolvenzverfahrens ermöglicht.

c) Ferner gilt es, im eröffneten Verfahren frühzeitig die Zustimmung der wichtigsten Gläubigergruppen zu sichern, bzw. basierend auf der Kooperationsbereitschaft der jeweiligen Gläubiger die Gruppenbildung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu gestalten (*Stolperstein 10*). Die bb [sozietät] kennt nicht nur die Anforderungen wiederkehrender Gläubigergruppen, wie z. B. Finanzbehörden, Städte und Gemeinden bestimmter Mittelstands-finanzierender Banken, Leasinggesellschaften oder des PSVaG, sondern teilweise auch die handelnden Personen. Ein langjähriger professioneller und vertrauensvoller Umgang sichert hier das erforderliche Einverständnis bei der Abstimmung über den Insolvenzplan und die zeitnahe Erlangung sogenannter „verbindlicher Auskünfte“ durch die zuständigen Finanzbehörden, bzw. Aufsichtsbehörden.

5. Der Projektabschluss/die Aufhebung des Verfahrens

Abschließend ist auch die Aufhebung des Verfahrens an eine ganze Reihe von Erklärungen und Handlungen Dritter geknüpft. Hier liegt es in der Natur der Sache, dass das betroffene Unternehmen selbst die Zulieferung der entsprechen-

den Unterlagen einfordern muss. Ein ganz wesentlicher praktischer Gesichtspunkt ist die Sicherstellung der zukünftigen Finanzierung des Unternehmens, da bestehende Kreditverträge in der Regel von den Banken vorzeitig beendet werden (Nr. 19 Abs. 3 AGB-Banken in Verbindung mit § 490 Abs. 1 BGB) (*Stolperstein 11*).

Ein frühzeitiger Beginn der Finanzierungsgespräche ist regelmäßig unverzichtbar, da die meisten Unternehmen in der Krise einem Bankenpool gegenüberstehen, der wiederum eine Vielzahl von Einzel- und Poolverträgen erforderlich macht. Schon die Menge der zu bearbeitenden Dokumente verpflichtet zu einem frühzeitigen Beginn der Abstimmungsarbeit. Die bb [sozietät] begleitet die Unternehmen auch in dieser Phase mit erfahrenen Experten mit Bankenhintergrund.

Die aufgezeigten Stolpersteine machen deutlich, wie wichtig es ist,

- dass die Handlungsfäden zu jedem Zeitpunkt im Unternehmen zusammenlaufen und
- dass das Unternehmen selbst immer einen Wissensvorsprung in allen relevanten Fragestellungen hat.

Die interdisziplinären Teams der mbb [consult] und der bb [sozietät] sind durch eine Vielzahl von Insolvenzverfahren zu einer eingespielten Mannschaft geworden, die den Erfolg des „Projektes Insolvenzplan“ vorbereiten und die Durchführung und Umsetzung sichern kann.

Dr. jur. Jochen Vogel

Rechtsanwalt, Associate Partner
Schwerpunkte:
Interimsmanagement,
Implementierungsmanagement,
Restrukturierungsberatung, Insolvenzberatung,
Aufsichts- und Beiratstätigkeit
Prozessanalyse und -optimierung
Change Management

Tel. 0211 – 82 89 77 113
jochen.vogel@mbbgmbh.de

